

**Verwaltungsvorschrift  
zur Erteilung einer Zustimmung  
nach dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)  
zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen, Gehwegen, Fahrbahnen und  
sonstigen Befestigungen, Bordsteinabsenkungen sowie Verrohrungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kemberg  
- VwV öffentliche Verkehrsflächen -**

**Präambel**

Gemäß dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen Arbeiten an der Straße der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde.

Arbeiten an der Straße im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere:

- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Grundstückszufahrten oder –zugängen (unbefestigt und befestigt)
- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Gehwegen (unbefestigt und befestigt)
- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Fahrbahnen (unbefestigt und befestigt)
- Herstellung von sonstigen Befestigungen (Mülltonnenplätze, Treppen, Parkflächen u. ä.)
  - Bordsteinabsenkungen
  - Verrohrungen

**§ 1 Zuständigkeiten**

(1) Für die Erteilung einer Zustimmung entsprechend dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalts die Stadt Kemberg zuständig. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten nicht für Zufahrten oder sonstige Befestigungen, die den Regelungen für Sondernutzungen gemäß § 18 StrG LSA (z. B. Baustellenzufahrten) unterliegen. Sie ersetzt nicht die Bestandsauskunft und örtliche Einweisung der einzelnen Leitungsträger.

(2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 48 StrG LSA ist das Ordnungsamt der Stadt Kemberg zuständig.

**§ 2 Grundsätze für Grundstückszufahrten und -zugänge**

(1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(2) Die Regelbreite von Grundstückszufahrten beträgt 3 m an der Grundstücksgrenze, 5 m an der Fahrbahnkante und 1 m für Zugänge. Zusätzlichen bzw. breiteren Zufahrten bzw. Zugängen kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

3) Die Grundstückszufahrten sind zu befestigen, soweit im Bereich der neu anzulegenden oder zu ändernden Grundstückszufahrt die Fahrbahn und Wege für den Fußgänger- und/oder Radverkehr befestigt sind und Belange des Baumschutzes dem nicht entgegenstehen. In anderen Fällen sind ungebundene Decken zulässig. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

(4) Rasengittersteine, Ökopflastersteine oder andere großfugige Materialien sind dort nicht zulässig, wo Straßenteile zur Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind oder tatsächlich genutzt werden.

(5) Gemäß § 78 Absatz 3 WG LSA ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück verpflichtet. Von daher ist die Ableitung von

Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrten bzw. Zugänge auf öffentlichen Straßenraum nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

(6) Die Herstellung der Zufahrten und Zugänge erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Antragstellers. Im Fall eines späteren Ausbaus oder Änderung der Straße durch den Straßenbaulastträger besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. das unter anderem eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Stadt Kemberg nicht erfolgt.

(7) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Stadt Kemberg. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

(8) Provisorien sind bis zur Fertigstellung der Grundstückszufahrt zu unterhalten. Die sichere Geh-/Radwegnutzung ist während der Zeit der Herstellung durch den Antragsteller zu gewährleisten. Im Straßenbereich durch die Bautätigkeit hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 3 Grundsätze für Gehwege**

(1) Der Bau eines Gehweges sollte vorzugsweise im Straßenzug komplett erfolgen. Im Sinne einer effektiven Antragsbearbeitung ist in diesem Falle ein Ansprechpartner zu benennen, der als Antragsteller auftritt. Soll der Gehweg in Teilstücken (Abschnitt jeweils vor der Grundstücksgrenze) realisiert werden, fungiert jeder Grundstückseigentümer für den Abschnitt vor seinem Grundstück als Antragsteller.

(2) Im Gegensatz zu Grundstückszufahrten werden Gehwege durch einen größeren Personenkreis genutzt. Der Eingriff in den Straßenraum ist gravierender und die Funktion des gesamten Straßenquerschnittes, insbesondere bezogen auf die Entwässerungsproblematik, wird stärker beeinflusst. Deshalb hat dem Bau des Gehweges eine Planung vorzuzugehen. Im Ergebnis dieser Planung sind die Lage und der Querschnitt sowie die Befestigung und eventuelle Anlagen zur Entwässerung des geplanten Gehweges festzulegen und zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen. Erfolgt der Bau des Gehweges im kompletten Straßenzug bzw. durch mehrere Eigentümer gemeinsam, können nach vorheriger Absprache Teilleistungen der Planung (Bauvorbereitung) durch die Stadt erbracht werden.

(3) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung erfolgt in der Regel durch eine Fachfirma. Wenn der Bau als Eigenleistung erfolgen soll, ist durch den Ausführenden die entsprechende Erfahrung (Qualifikation) nachzuweisen.

(4) Die Mindestbreite der Gehwege beträgt 2,20m. Einer abschnittswisen Unterschreitung der Mindestbreite kann nur auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zugestimmt werden.

(5) Die Gehwege sind zu befestigen. Von der Stadt Kemberg ist eine Zustimmung hinsichtlich des zu verwendenden Materials als auch der Farbgebung einzuholen. Die Gehwege müssen durch Kantensteine eingefasst werden. Im Bereich der Grundstückszufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen und mit einem Bord einzufassen. Im Bereich der unbefestigten Zufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen (verstärkter Unterbau) und mit einem Bord einzufassen.

(6) Das Oberflächenwasser muss durch die Anordnung einer Querneigung von mindestens 2% in die Seitenbereiche geleitet und dort versickert werden. Gegebenenfalls ist die Anlage von Mulden vorzusehen. Das Wasser darf nicht zur Versickerung auf die Fahrbahn (bei unbefestigten Straßen Fahrstreifen) der Straße geleitet werden, es sei denn, die dort eventuell existierende Regenwasserentwässerung kann das Wasser des Gehweges aufnehmen. Der Nachweis dessen obliegt dem Antragsteller.

(7) Die Herstellung des Gehweges erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Antragstellers.

Im Fall eines späteren Ausbaus oder Änderung der Straße durch den Straßenbaulastträger besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. das unter anderem eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Stadt Kemberg nicht erfolgt.

(8) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Stadt Kemberg. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben und trägt die vollen Kosten.

(9) Die Gewährleistung richtet sich nach den gültigen Vorschriften und beträgt 4 Jahre. In dieser Zeit ist die Mängelbeseitigung Sache des Antragstellers. Unberührt davon ist die Verkehrssicherungspflicht. Diese obliegt in jedem Falle der Stadt. Werden verkehrssicherheitsgefährdende Zustände festgestellt, erfolgt durch die Stadt eine Aufforderung zur Beseitigung des Zustandes. Wird nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes der Mangel beseitigt, erfolgt die Beseitigung durch die Stadt. Die Kosten trägt der Antragsteller. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist trägt die Stadt die Kosten für eine eventuelle Schadensbeseitigung, auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

#### **§ 4 Grundsätze für Fahrbahnen**

(1) Der Bau einer Fahrbahn sollte vorzugsweise im Straßenzug komplett erfolgen. Im Sinne einer effektiven Antragsbearbeitung ist in diesem Falle ein Ansprechpartner zu benennen, der als Antragsteller auftritt. Soll die Fahrbahn in Teilstücken (Abschnitt jeweils vor der Grundstücksgrenze) realisiert werden, fungiert jeder Grundstückseigentümer für den Abschnitt vor seinem Grundstück als Antragsteller.

(2) Im Gegensatz zu Grundstückszufahrten werden Fahrbahnen durch einen größeren Personenkreis genutzt. Der Eingriff in den Straßenraum ist gravierender und die Funktion des gesamten Straßenquerschnittes, insbesondere bezogen auf die Entwässerungsproblematik, wird stärker beeinflusst. Deshalb hat dem Bau der Fahrbahn eine Planung entsprechend der Bauklasse vorauszugehen. Im Ergebnis dieser Planung sind die Lage und der Querschnitt sowie die Befestigung und eventuelle Anlagen zur Entwässerung der geplanten Fahrbahn festzulegen und zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen. Erfolgt der Bau der Fahrbahn im kompletten Straßenzug bzw. durch mehrere Eigentümer gemeinsam, können nach vorheriger Absprache Teilleistungen der Planung (Bauvorbereitung) durch die Stadt erbracht werden.

(3) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Wenn der Bau als Eigenleistung erfolgen soll, ist durch den Ausführenden die entsprechende Erfahrung (Qualifikation) nachzuweisen.

(4) Die Fahrbahn ist zu befestigen. Von der Stadt Kemberg ist eine Zustimmung hinsichtlich des zu verwendenden Materials als auch ggf. der Farbgebung einzuholen. Die Fahrbahn muss durch Kantensteine eingefasst werden.

(5) Die Herstellung der Fahrbahn erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Antragstellers.

Im Fall eines späteren Ausbaus oder Änderung der Straße durch den Straßenbaulastträger besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. das unter anderem eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Stadt Kemberg nicht erfolgt.

(6) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Stadt Kemberg. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben und trägt die vollen Kosten.

(7) Die Gewährleistung richtet sich nach den gültigen Vorschriften und beträgt 4 Jahre. In dieser Zeit ist die Mängelbeseitigung Sache des Antragstellers. Unberührt davon ist die Verkehrssicherungspflicht. Diese obliegt in jedem Falle der Stadt. Werden verkehrssicherheitsgefährdende Zustände festgestellt, erfolgt durch die Stadt eine Aufforderung zur Beseitigung des Zustandes. Wird nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes der Mangel beseitigt, erfolgt die Beseitigung durch die Stadt. Die Kosten trägt der Antragsteller. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist trägt die Stadt die Kosten für eine eventuelle Schadensbeseitigung, auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

### **§ 5 Grundsätze für sonstige Befestigungen**

Sonstigen Befestigungen, wie z. B. Parkflächen, Treppen und Mülltonnenplätze kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Grundsätze für Grundstückszufahrten und –zugänge finden Anwendung.

### **§ 6 Bordabsenkung an der öffentlichen Straße**

Bordsteinabsenkungen kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Grundsätze für Grundstückszufahrten und –zugänge finden Anwendung.

### **§ 7 Verrohrungen**

Verrohrungen, die nicht den wasserrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt unterliegen, sind bei der Stadt Kemberg zu beantragen.

### **§ 8 Verfahren**

(1) Die Stadt Kemberg wird auf Antrag tätig. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Stadt Kemberg abrufbar oder bei der Bauverwaltung abzufordern. Sofern Arbeiten an klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen) erfolgen, ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen.

(2) Die Genehmigung der Stadt Kemberg ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Verpflichtung zum Einholen anderweitiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen bleiben von der Genehmigung der Stadt Kemberg unberührt.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der aktuell gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Kemberg.

(4) Der Beginn der Arbeiten ist 2 Wochen vorher und das Ende der Arbeiten unverzüglich der Bauverwaltung schriftlich (formlos) anzuzeigen. Die Anlage gilt 6 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, soweit keine anderweitige Mitteilung durch die Bauverwaltung der Stadt Kemberg erfolgt.

## **§ 9 Ermessen**

In Fällen, die nicht durch diese Verwaltungsvorschrift näher bestimmt sind, entscheidet die Stadt Kemberg nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bis dahin errichtete Zufahrten, Zugänge oder sonstige Befestigungen bzw. Bordsteinabsenkungen müssen nicht geändert werden, soweit sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Kemberg, den

Seelig  
Bürgermeister

Siegel